

Gemeinde Umkirch
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung über die Benutzungs- und
Gebührenordnung der Gemeindebücherei Umkirch**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 und der §§ 2, 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.09.2017 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung als Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Umkirch. Sie führt den Namen „Gemeindebücherei Umkirch“ und dient der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und Ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen.
3. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Für besondere Leistungen (beispielsweise Medienausleihe) werden Entgelte sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz erhoben. Die Höhe kann § 9 entnommen werden.
4. Das Jahresentgelt ist für einen Nutzungszeitraum von einem Jahr am Tag der Anmeldung zu entrichten. Die Höhe des Jahresentgelts kann § 9 entnommen werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang, beziehungsweise durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Öffnungszeiten auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt.

§ 3

Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung sowie Speicherung seiner Angaben zur Person.

2. Minderjährige können mit Vollendung des fünften Lebensjahres selbst Benutzer werden. Bis zum 18. Lebensjahr ist für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Einwilligung kann auch durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erfolgen. Mit der Unterschrift der Bürgschaftserklärung verpflichtet sich die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
4. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Gemeindebücherei Umkirch unverzüglich mitzuteilen. Für die Ermittlung einer Adresse durch die Gemeindebücherei wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist § 9 zu entnehmen.
5. Wird trotz Zahlungserinnerung sowie Mahnung die Jahresgebühr nicht entrichtet, erfolgt die Abmeldung des Nutzungsverhältnisses von Amts wegen nach drei Monaten.

§ 4

Benutzerausweis

1. Bei der Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis.
2. Die Benutzung der Gemeindebücherei Umkirch ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Dieser berechtigt auch zur Nutzung der „Onleihe“.
3. Eine Übertragbarkeit des Benutzerausweises ist nicht möglich. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer beziehungsweise der gesetzliche Vertreter.
4. Der Verlust des Ausweises ist, zum Zwecke der Sperrung, der Gemeindebücherei anzuzeigen.
5. Für die Neuausstellung auf Grund des Verlustes oder der Beschädigung des Ausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe kann § 9 entnommen werden.
6. Institutionen, deren Aufgaben im Bereich der Leseförderung und Bildung verankert sind, erhalten einen kostenfreien Institutionsausweis.

§ 5

Ausleihe, Leihfristen

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt:

für Bücher	4 Wochen
für CD's und Zeitschriften	2 Wochen

Aktuelle Zeitschriften werden bis zum 15. des laufenden Monats nicht ausgeliehen. Für andere Medienarten kann eine kürzere Leihfrist durch die Gemeindebücherei bestimmt werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.

3. Für die Leihfrist der Onleihe gelten die Allgemeine Benutzungsbedingungen der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der „Onleihe“ und den Zugang zu E-Learning-Angeboten von Drittanbietern über die „Onleihe“.

4. Die Leihfrist kann vor Ablauf einmal um zwei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen oder andere Gründe zur Kürzung der Leihfrist vorliegen. Die Verlängerung kann online (WebOPAC), mündlich, telefonisch oder per E-Mail bei der Gemeindebücherei Umkirch erfolgen.
5. Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist selbstverantwortlich urheberrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Bei Vervielfältigungen sowie der Medienausleihe sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 6

Nutzung der „Onleihe“

Für die Benutzung der „Onleihe“ gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen sowie die Allgemeine Datenschutzerklärung der divibib GmbH, für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der „Onleihe“ und den Zugang zu E-Learning-Angeboten von Drittanbietern über die „Onleihe“.

§ 7

Ausleihbeschränkungen

Das Personal der Gemeindebücherei Umkirch kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen oder die Anzahl der Medien beschränken. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 8

Vorbestellungen

1. Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorgemerkt werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, dessen Höhe § 9 entnommen werden kann.
Bei Verfügbarkeit des Mediums erhält die Benutzerin/der Benutzer eine elektronische, falls dies nicht möglich ist, eine postalische Benachrichtigung.
2. Die Bereitstellungsfrist beträgt zwei Wochen. Erfolgt eine Abholung innerhalb dieser Frist nicht, erlischt die Reservierung. Die Entrichtung der Vorbestellungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Gebühren

1. Gebührenschuldner ist die Benutzerin/der Benutzer.
2. Die Gebühr entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Forderung und ist sofort zur Zahlung fällig.
3. Wird die Leihfrist eines Mediums überschritten, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Diese beträgt für
 1. Mahnung 2,00 €
 2. Mahnung 4,00 €
 3. Mahnung 8,00 €

Die Mahnung erfolgt im zeitlichen Abstand von jeweils einer Woche. Danach werden die ausgeliehenen Medien durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

4. Es werden folgende Gebühren erhoben

Jahresgebühr für Erwachsene	10,00 €
Jahresgebühr für Familien	12,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:	gebührenfrei
Ersatzausweis	1,00 €
Vorbestellung pro Medium	0,70 €
Beschädigung des Barcodes	3,00 €
Ermittlung der aktuellen Adresse	2,50 €

§ 10

Behandlung entliehener Medien

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen zu bewahren.
2. Für jede Beschädigung oder bei Verlust des Mediums ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Ersatzes bei Beschädigungen bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung. Für Wiederbeschaffungen aufgrund eines Verlustes ist der Wiederbeschaffungspreis maßgebend. Darüber hinaus wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.
3. Verlust und Beschädigungen der Bücher und sonstiger Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Eine selbstständige Behebung von Beschädigungen ist nicht gestattet.
4. Vor der Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel durch die Benutzerin/den Benutzer zu überprüfen.
5. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Die Haftung der Gemeindebücherei Umkirch bei Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11

Nutzungsbedingungen für Internet und EDV-Arbeitsplätze

1. Innerhalb der Räume der Gemeindebücherei stehen zwei kostenlose Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Durch Abgabe des Ausweises wird der Arbeitsplatz durch das Personal der Gemeindebücherei freigeschaltet. Die Nutzung der Internetplätze ist auf eine Stunde begrenzt.
2. Die Haftung der Gemeindebücherei ist ausgeschlossen bei
 - Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzerin/den Benutzer.
 - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Internetdienstleistern und den Benutzern.

- Schäden, die auf Grund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen.
 - Schäden, die durch die Nutzung des Bücherei Arbeitsplatzes und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen.
 - Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
3. Die Gemeindebücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien beziehen. Des Weiteren übernimmt die Gemeindebücherei keine Garantie dafür, dass der Internetzugang jederzeit gewährleistet ist.
4. Die Benutzerin/ der Benutzer verpflichtet sich
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten. Des Weiteren ist es untersagt an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen oder zu verbreiten sowie menschenfeindliche, rassistische, pornografische, und gewaltverherrlichende Darstellungen aufzurufen.
 - keine Dateien und Programme der Gemeindebücherei oder Dritter zu manipulieren. Auch Manipulationen geschützter Daten sind verboten.
 - Schäden, die durch die Benutzung der EDV-Geräte sowie der Nutzung der Medien der Gemeindebücherei entstehen zu übernehmen.
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln
5. Es ist nicht gestattet:
- Technische Störungen selbstständig zu beheben sowie Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen.
 - Programme und Dateien jeglicher Art an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.
 - Kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
 - Bestellungen von Waren aufzugeben sowie Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 12

Haftung

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von den Besucherinnen und Besuchern in der Bücherei oder Flur abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Zur Aufbewahrung der Gegenstände können die Schließfächer innerhalb der Räume der Gemeindebücherei verwendet werden.

§13

Hausordnung

1. Im Interesse der Allgemeinheit werden die Benutzer der Gemeindebücherei gebeten sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht gestört wird.
2. Das Essen, Trinken, Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

3. Die Eltern sowie andere mit der Aufsicht betraute Personen sind verpflichtet, ihre Kleinkinder zu beaufsichtigen und drohende Schäden an Leib und Leben sowie an Gegenständen zu verhindern.
4. Das Hausrecht wird durch die Leitung der Gemeindebücherei Umkirch sowie des Büchereipersonals wahrgenommen. Den Anweisungen durch das Personal ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss der Benutzung

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder die entstandenen Kosten nicht entrichten, können befristet oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Bei Diebstählen wird entsprechend verfahren.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 13. Dezember 1993, geändert am 15. Oktober 2001, zum 01.01.2002 aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Umkirch, 26.09.2017



Walter Laub
Bürgermeister